

**Neufassung der Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über die Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildende Schulen sowie Ergänzende Bestimmungen**

**Neufassung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen**

**Erlass „Zeugnisse an den allgemein bildenden Schulen“**

### **Stellungnahme der GGG, Landesverband Niedersachsen e.V.**

Die GGG erachtet es angesichts der zunehmenden Bedeutung der MINT-Fächer als notwendig, dem Fach Naturwissenschaften in der Integrierten Gesamtschule auch in der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung wie in der Abschlussverordnung einen angemessenen Stellenwert einzuräumen.

Das Fach „Naturwissenschaften“ wird an Integrierten Gesamtschulen drei bis vier-stündig und zudem im neunten und zehnten Jahrgang wie die Fächer Mathematik, Englisch und Deutsch auf mindestens zwei Leistungsniveaus unterrichtet.

Deshalb hält die GGG es für erforderlich, sowohl in §5 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung als auch in § 24 der AVO-SekI das Fach Naturwissenschaften als Ausgleichsfach für Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen zuzulassen, wie es vor der Einführung von dem Abitur nach 8 Jahren über lange Jahre möglich war.

In den Ergänzenden Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung wird in Abs. 10.2 Schulträgern ermöglicht, den Anmeldezeitraum für den Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule auf maximal 10 Wochen zu verlängern und ein gestaffeltes Aufnahmeverfahren vorzusehen. Diese Regelung begrüßt die GGG ausdrücklich. Einerseits können so Arbeitsspitzen für die Schulen zum Ende eines Schuljahres reduziert werden, andererseits hat sich die Staffelung der Aufnahme für verschiedene Schulformen in der Praxis gut bewährt.

Im Entwurf des Erlasses „Zeugnisse an den allgemein bildenden Schulen“ sind einige zusätzliche Regelungen für die inklusive Schule aufgenommen worden, die aus Sicht der GGG mit dem Anspruch der Inklusion nicht vereinbar sind.

In Abs. 3.2 wird geregelt, dass die Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die zieldifferent beschult werden, sich nach den Regelungen der entsprechenden Förderschule richtet. Dies ist schlüssig, da diese Schülerinnen und Schüler auch nach den

Curricula der Förderschule unterrichtet werden. In Abs. 4.16 ist folgerichtig vorgeschrieben, dass die Anforderungen dokumentiert werden, an denen sich die Leistungsbewertung orientierte.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht der GGG hingegen, dass lt. Abs. 5.8.2.1 in der allgemeinen Schule zieldifferent beschulte Schülerinnen und Schüler ein anderes Zeugnisformular erhalten sollen als nicht inklusiv beschulte, insbesondere wenn es sich um Zeugnisse in Berichtsform handelt, wie sie an fast allen Integrierten Gesamtschulen in Niedersachsen von Klasse 5 bis 8 erteilt werden (Lernentwicklungsberichte), zumal auch die Stundentafeln (IGS vs. Hauptschule) voneinander abweichen (vgl. Anl. 9 und 10). Aus Sicht der GGG sollten auch zieldifferent inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler denselben Lernentwicklungsbericht bzw. ab Einsetzen der Notengebung ein der Schulform angepasstes Zeugnis erhalten wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, in dem zusätzlich der Bezugsrahmen gemäß Abs. 4.16 beschrieben wird.

23.9.2015